



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, 11055 Berlin

Ms. Fiona Marshall

Secretary to the Compliance Committee
Aarhus Convention Secretariat
Environment Division
Room 429-2
United Nations
Avenue de la Paix 10
CH-1211 Geneva 10

Switzerland

Communication to the Aarhus Convention Compliance Committee concerning compliance by Germany in connection to public participation in transboundary environmental impact assessment procedures (ACCC/C/2013/92) (Germany) - questions from the Committee

Kommentierung der Gegenäußerung der Beschwerdeführerin vom 14. Februar 2015

TEL +49 - (0) 3018 - 305 - 2253/2267

FAX +49 - (0) 3018 - 305 - 3393

matthias.sauer@bmub.bund.de

alice.kinne@bmub.bund.de

www.bmub.bund.de

Berlin, 05. März 2015

Sehr geehrte Frau Marshall,

vielen Dank für die Gelegenheit, die Gegenäußerung der Beschwerdeführerin vom 14. Februar 2015 im Fall ACCC/C/2013/92 (Germany) zu kommentieren. Eine Kommentierung der Gegenäußerung erfolgt, um erneut auf die fehlende Relevanz der darin angesprochenen Punkte für das laufende Compliance Verfahren ACCC/C/2013/92 hinzuweisen und die Gegenäußerungen der Beschwerdeführerin in den laufenden Compliance Fall einzuordnen.

Die Bundesrepublik Deutschland nimmt zu der Gegenäußerung der Beschwerdeführerin wie folgt Stellung:





Seite 2

I. Fragen an die Bundesrepublik Deutschland

Bezüglich der Gegenäußerung zu Frage 5 möchte die Bundesrepublik Deutschland anmerken, dass die Aussagen der Beschwerdeführerin nicht in Zusammenhang mit der Fragestellung und der entsprechenden Antwort der Bundesregierung stehen. Die räumliche Entfernung eines Kernkraftwerkprojektes zur Bundesrepublik Deutschland ist nicht das entscheidende Kriterium für die Beteiligung an einem grenzüberschreitenden UVP-Verfahren (Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren). Ein besonderer Fokus liegt auf Nachbarstaaten und Projekten mit gemeinsamen sensiblen Gewässern, wie der Ostsee oder der Donau. Daher wurde aufgrund der Betroffenheit des Ostseeraums im Falle des finnischen Kernkraftwerkprojektes Pyhäjoki, trotz der großen räumlichen Entfernung eine Beteiligung an einem grenzüberschreitenden UVP-Verfahren für notwendig erachtet.

II. Fragen an die Beschwerdeführerin

Zu Frage 1 und der Antwort des communicant:

Die Bundesregierung möchte darauf hinweisen, dass es bei den hier zu klärenden Fragen nicht darauf ankommt, welche Reaktortypen im Rahmen einer ausländischen Tätigkeit projektiert werden sollen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Zu Frage 4 und der Antwort des communicant:



Seite 3

- **UVP zu der KKW Tätigkeit am slowakischen Standort Jaslovské Bohunice“**

Die Bundesregierung möchte zunächst festhalten, dass die an die Beschwerdeführerin gestellte Frage 4 nicht darauf abzielt, ob eine Nachricht der Beschwerdeführerin auslösendes Moment für eine Teilnahme Deutschlands an den von der Bundesregierung in der Antwort auf Frage 5 aufgelisteten Tätigkeiten war. Vielmehr geht es inhaltlich darum, ob sich die Beschwerdeführerin tatsächlich an den Verfahren beteiligt hat.

Dies vorweggeschickt verweist die Bundesregierung lediglich zur Vervollständigung des Sachverhaltes darauf, dass sich Deutschland bereits an dem grenzüberschreitenden UVP-Verfahren in der Slowakischen Republik zu der Kernkraftwerkstätigkeit am Standort Mochovce im Jahre 2010 im Einklang mit den Vorgaben UN ECE Espoo-Konvention beteiligt hatte. Die Unterlagen wurden vom 29. März 2010 bis zum 24. April 2010 bei der zuständigen Behörde in Bayern ausgelegt, nachdem das Verfahren entsprechend den gesetzlichen Regelungen zwischen Bayern und dem Bundesumweltministerium organisiert worden war. Einwendungen der deutschen Öffentlichkeit bei der zuständigen Behörde erfolgten nicht. Mangels Angaben der Beschwerdeführerin hierzu ist in Anlehnung an die Fragestellung in Frage 4 davon auszugehen, dass sie sich nicht an dem Verfahren beteiligt hat. Die Beschwerdeführerin nimmt lediglich Bezug auf das Verfahren zur geplanten Tätigkeit am Standort Jaslovské Bohunice. Ein gleicher Verfahrensablauf, wie zur geplanten slowakischen Tätigkeit am Standort Mochovce beschrieben, fand zu der geplanten Tä-



Seite 4

tigkeit am Standort Jaslovské Bohunice statt. Wie bei dem Verfahren im Jahre 2010 hatte Bayern frühzeitig Interesse an einer Beteiligung beim Bundesumweltministerium angemeldet. Dies ergibt sich bereits aus der von der Beschwerdeführerin beigebrachten Anlage, und zwar der E-Mail des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 6. Mai 2014.

- **UVP zu der KKW Tätigkeit am finnischen Standort „Pyhäjoki“**

Auch wenn die von der Beschwerdeführerin gemachten Einlassungen nicht Gegenstand der hier einschlägigen Frage sind, betont die Bundesregierung, dass zu keiner Zeit behauptet wurde, dass die Beschwerdeführerin sich nicht im Oktober 2013 in Sachen UVP zu der Kernkraftwerkstätigkeit am finnischen Standort Pyhäjoki an das Bundesumweltministerium gewendet hat.

Dies vorweggeschickt verweist die Bundesregierung lediglich zur Vervollständigung des Sachverhaltes darauf, dass sich Deutschland bereits an dem grenzüberschreitenden UVP-Verfahren zur ursprünglich geplanten Errichtung eines Kernkraftwerks am finnischen Standort Pyhäjoki durch die Fennovoima Oy im Jahre 2008 im Einklang mit den Vorgaben UN ECE Espoo-Konvention beteiligt hatte. Insoweit wird auf den einschlägigen Sachvortrag vom 8. Januar 2015 Bezug genommen. Mangels Angaben der Beschwerdeführerin hierzu ist in Anlehnung an die Fragestellung in Frage 4 davon auszugehen, dass sie sich nicht an dem Verfahren beteiligt hat. Die Beschwerdeführerin nimmt lediglich Bezug auf das Verfahren aus dem Jahre 2013.



Seite 5

Mit der im Jahre 2013 erfolgten „Neuauflegung“ des grenzüberschreitenden UVP-Verfahrens zur geplanten Tätigkeit desselben Projektträgers am selben Standort wie in 2008 hat sich Deutschland im Einklang mit den Vorgaben der UN ECE Espoo-Konvention erneut beteiligt.

- **SUP zum Entwurf des polnischen Kernenergieprogramms**

Auch wenn die von der Beschwerdeführerin gemachten Einlassungen nicht Gegenstand der hier einschlägigen Frage sind, betont die Bundesregierung, dass zu keiner Zeit behauptet wurde, dass die Beschwerdeführerin sich nicht in Sachen SUP zum polnischen Kernenergieprogramm an das Bundesumweltministerium gewendet hat. Die Beschwerdeführerin wendete sich erstmalig in dieser Sache am 3. August 2011 per E-Mail an das Bundesumweltministerium und bat generell um Informationen zu dem Verfahren, wie etwa ob es ihr noch möglich sei, als Privatperson aus Bayern am Einwendungsverfahren in Polen beteiligt zu werden.

Dies vorweggeschickt verweist die Bundesregierung lediglich zur Vervollständigung des Sachverhaltes darauf, dass sich Deutschland bereits seit Mitte Juli 2011 im Einklang mit den Vorgaben des UN ECE SEA-Protokolls beteiligt hatte.

Generell weist die Bundesregierung zudem auf die föderale Struktur Deutschlands hin. Dadurch bedingt können die Verfahren sowie deren Vorbereitung in Deutschland einen gewissen Zeitrahmen in Anspruch nehmen. Das bedeutet, dass zum Beispiel Öffentlichkeitsbe-



Seite 6

teilungen nicht zeitgleich mit dem Bekanntwerden einer Tätigkeit eingeleitet werden können. Hier kann es daher zu Überschneidungen mit Beteiligungswünschen von Einzelpersonen kommen.

Die abschließende Schlussfolgerung der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit ihren Antworten, dem Gegenstand der Frage 4 und dem Sinn und Zweck der Konventionen von Espoo und Aarhus ist für die Bundesregierung erst recht unter Beachtung des vervollständigten Sachverhalts nicht nachvollziehbar.

Yours sincerely,

For the Federal Ministry for the Environment, Nature Conservation,
Building and Nuclear Safety

Alice Kinne